

Schulordnung für die Musikschule Meggen

vom 26. Sept. 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
§ 1 Zielsetzung.....	1
II. Musikschulleitung	1
§ 2 Aufgaben.....	1
III. Lehrpersonen	1
§ 3 Unterrichtsgestaltung.....	1
§ 4 Weitere Aufgaben.....	2
IV. Lernende.....	2
§ 5 Aufnahme	2
§ 6 Aufnahmevoraussetzungen	2
§ 7 Anmeldung	3
§ 9 Mitwirkung in einem Ensemble	3
§ 10 Instrumente und Notenmaterial.....	3
V. Erziehungsberechtigte	3
§ 11 Aufgaben.....	3
VI. Unterricht	4
§ 12 Unterrichtsort.....	4
§ 13 Schulzeit, Ferien und schulfreie Tage.....	4
§ 14 Unterrichtseinteilung.....	4
§ 15 Absenzen und Ausfall des Unterrichts	4
VII. Schulgelder	4
§ 16 Festsetzung und Zahlungsbedingungen	4
§ 17 Reduktion und Rückerstattung.....	5
VIII. Rechtsschutz	5
§ 18 Rechtsmittel.....	5
IX. Schlussbestimmungen	5
§ 19 Aufhebung eines Erlasses	5
§ 20 Inkrafttreten	5

Die Bildungskommission Meggen erlässt gestützt auf § 5 Abs. 5 der Verordnung über die Bildungskommission folgende Schulordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

¹ Ziel der Musikschule ist:

- a. die Lernenden vertieft zum Singen und Musizieren zu führen und damit auch Persönlichkeitsentwicklung, Wahrnehmungsfähigkeit und Sozialkompetenz zu fördern,
- b. das gemeinsame Musizieren zu fördern,
- c. eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen,
- d. den Nachwuchs und die Begabten zu fördern,
- e. das kulturelle Leben der Gemeinde zu bereichern.

² Der Unterricht erfolgt in Ergänzung zum Volksschul- und Gymnasialunterricht (Sek II). Die Angebote der Musikschule sind freiwillig.

³ Der Unterricht soll nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt werden.

II. Musikschulleitung

§ 2 Aufgaben

¹ Die Musikschulleitung ist zuständig für die musikpädagogische, personelle, finanzielle, organisatorische und administrative Leitung der Musikschule gemäss den kantonalen Vorgaben (VBG SRL Nr 400a) Sie wird dabei von einem Sekretariat unterstützt.

² Sie ist insbesondere verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung des Leitbildes, die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie für die Umsetzung der kantonalen Vorgaben.

³ Sie nimmt Anliegen von Lernenden entgegen.

⁴ Sie behandelt in erster Instanz Beschwerden von Lehrpersonen, Lernenden und Erziehungsberechtigten.

⁵ Ihre Aufgaben sind in einem gesonderten Pflichtenheft erfasst.

III. Lehrpersonen

§ 3 Unterrichtsgestaltung

¹ Die Lehrperson erteilt den Unterricht nach zeitgemässen pädagogischen Erkenntnissen und berücksichtigt dabei die Zielsetzungen der Schule. Sie erstellt ihren Stundenplan und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

² Sie überwacht den Einsatz und den Fortschritt des Lernenden und steht im Austausch mit den Erziehungsberechtigten.

³ Bei Schwierigkeiten führt die Lehrperson das Gespräch mit dem Lernenden und gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten. Falls notwendig, orientiert sie die Musikschulleitung. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 4 Weitere Aufgaben

¹ Die Lehrperson informiert Lernende und Erziehungsberechtigte über die für diese wichtigen Belange, Neuerungen und Aktivitäten der Musikschule.

² Sie berät auf Wunsch bei Auswahl und Anschaffung von Instrumenten.

³ Sie beteiligt sich an der Qualitätsentwicklung der Musikschule.

⁴ Sie bildet sich in Absprache mit der Musikschule weiter.

⁵ Die Lehrperson ist zur Teilnahme an den Konferenzen der Musikschule sowie zu regelmäßiger fachspezifischer Weiterbildung im Sinne der Massnahmen für die Qualitätsentwicklung verpflichtet.

⁶ Die Lehrperson ist verpflichtet, ohne zusätzliche Entschädigung bei der Vorbereitung und Durchführung der üblichen Schulanlässe sowie besonderer von der Musikschule organisierten Veranstaltungen mitzuwirken.

⁷ Die Aufgaben und Pflichten richten sich nach dem kantonalen «Berufsauftrag für Musikschullehrpersonen».

IV. Lernende

§ 5 Aufnahme

¹ In die Musikschule werden Kinder und Jugendliche bis zum erfüllten 20. Altersjahr aus der Gemeinde Meggen aufgenommen. Stichtag ist der 01. August. Jugendliche, welche vor dem Stichtag 21 Jahre alt werden, gelten als Erwachsene.

² Kinder und Jugendliche anderer Gemeinden sowie Erwachsene können im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten aufgenommen werden.

³ Der Unterricht für Erwachsene darf den Unterricht für Kinder und Jugendliche nicht einschränken.

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme wird von der Eignung abhängig gemacht und erfolgt unter dem Vorbehalt, dass eine qualifizierte Lehrperson, ein Unterrichtsraum und eine passende Unterrichtszeit gefunden und sowie gegebenenfalls eine entsprechende Gruppe gebildet werden kann.

§ 7 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder online für ein Schuljahr. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen der Schulordnung anerkannt.

² Die Anmeldung Minderjähriger hat durch deren gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Rückzug der Anmeldung vor Schulbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 erhoben.

³ Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr. Bei vorzeitigem Austritt des Schülers besteht kein Anspruch auf Rückerstattung (Ausnahme: Wegzug aus der Gemeinde/schwere Krankheit/Unfall).

§ 8 Ausschluss

Nach schriftlicher Mahnung können Lernende ohne Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes ausgeschlossen werden bei:

- a. wiederholtem störenden Betragen,
- b. mangelnder Leistungsbereitschaft,
- c. drei unentschuldigten Absenzen,
- d. Nichtbezahlen des Schulgeldes.

§ 9 Mitwirkung in einem Ensemble

¹ Das Ensemblespiel ist erwünschter Bestandteil der musikalischen Ausbildung. Der Eintritt in ein Ensemble erfolgt auf Empfehlung der Lehrperson.

² Die Ensembleleitung kann die Aufnahme und den Verbleib von einem Vorspiel abhängig machen.

³ Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 10 Instrumente und Notenmaterial

¹ Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial ist Sache der Lernenden.

² Die Musikschule stellt das Notenmaterial für Musikschul-Ensembles zur Verfügung.

³ Geliehene Noten und Instrumente sind sorgfältig zu behandeln. Die Erziehungsberechtigten haften für fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen.

V. Erziehungsberechtigte

§ 11 Aufgaben

¹ Die Erziehungsberechtigten halten Kinder und Jugendliche zum Üben und zum regelmässigen Unterrichtsbesuch an.

² Sie orientieren sich mittels Austausch mit den Lehrpersonen über den Verlauf der musikalischen Entwicklung.

VI. Unterricht

§ 12 Unterrichtsort

Der Unterricht findet in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt. Die für den Unterrichtsort erlassene Hausordnung gilt auch für den Musikschulunterricht.

§ 13 Schulzeit, Ferien und schulfreie Tage

¹ Der Unterricht findet von Montag bis Samstag statt.

² Ferien und schulfreie Tage richten sich nach dem Ferienplan der Gemeinde Meggen.

³ Vor Ferien und Feiertagen endet der Unterricht am letzten Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Musikschule.

⁴ Bei schulbedingten Ausfällen von einzelnen Unterrichtslektionen besteht kein Anspruch auf Ersatzunterricht.

§ 14 Unterrichtseinteilung

¹ Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung der Lernenden, der Lehrpersonen und der Unterrichtsräume.

² Die Lehrperson vereinbart in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine Unterrichtszeit. Die Einteilung wird vor den Sommerferien bekanntgegeben. Die zugeteilte Unterrichtszeit ist für das ganze Schuljahr verbindlich.

§ 15 Absenzen und Ausfall des Unterrichts

¹ Lernende haben der Lehrperson Absenzen im Voraus mitzuteilen.

² Einzelne Lektionen, die eine Lehrperson aus zwingenden Gründen wie z.B. Krankheit absagen muss, werden in der Regel nicht nachgeholt.

³ Die Schulleitung entscheidet über das Einsetzen einer Stellvertretung.

VII. Schulgelder

§ 16 Festsetzung und Zahlungsbedingungen

¹ Der Gemeinderat legt jährlich die Schulgelder fest. Erwachsene sowie auswärtige Kinder und Jugendliche bezahlen in der Regel ein höheres Schulgeld als Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Meggen.

Die Höhe der Schulgelder und die Zahlungsbedingungen werden im Schulprogramm veröffentlicht.

§ 17 Reduktion und Rückerstattung

¹ Bei Austritt während des Schuljahres erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes, ausgenommen bei Wegzug aus der Gemeinde oder längerem krankheits- oder unfallbedingtem Unterbruch des Unterrichts.

² Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderats kann das Schulgeld im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Gesuche um Erlass sind zu begründen und vor Beginn des Schuljahres schriftlich bei der Musikschulleitung einzureichen.

³ Erwachsenen kann die Bezahlung des ermässigten Schulgeldes gewährt werden, solange für sie Anspruch auf eine Ausbildungszulage gemäss Gesetz über die Familienzulagen besteht.

VIII. Rechtsschutz

§ 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Lehrpersonen kann bei der Schulleitung Beschwerde geführt werden.

² Gegen Entscheide der Schulleitung ist die Beschwerde an die Bildungskommission zulässig.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung eines Erlasses

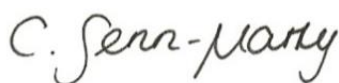
Die Schulordnung für die Musikschule Meggen vom 29. März 2021 wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Die Schulordnung für die Musikschule Meggen tritt mit der Genehmigung an der Bildungskommissionssitzung vom 26. September 2022 in Kraft und ersetzt die Schulordnung vom 29. März 2021.

Meggen, 26. September 2022

Bildungskommission Meggen



Claudia Senn-Marty
Präsidentin



Carmen Holdener
Gemeinderätin Bildung/Jugend/Sport